

Freitag, den 1. April 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach ober) 0 unter) 0					
Monath.	Barometer.						Thermometer.								Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend				Früh	Mitt.	Abends	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	K.	W.	K.	W.	K.	W.	6. gllhr	6. 3Uhr	6. gllhr			
März.	23	28	2,9	28	3,0	28	2,2	1	—	—	8	—	5	heiter	heiter	wollig	unt. 1	0
	24	28	2,5	28	2,2	28	1,0	—	3	—	5	—	3	Regen	Regen	Regen	= 0	11
	25	28	1,0	28	0,3	28	0,2	—	3	—	7	—	6	Regen	Regen	trüb	= 0	2
	26	28	0,7	28	0,8	28	0,2	—	6	—	11	—	8	trüb	schön	schön	ob. 1	0
	27	27	11 5	27	10,9	28	9,5	—	6	—	12	—	8	schön	schön	heiter	= 1	9
	28	27	9,6	27	9,5	27	9,7	—	3	—	13	—	8	Nebel	heiter	f. heiter	= 1	10
	29	28	0,2	28	9,3	28	0,0	—	3	—	13	—	10	f. heiter	f. heiter	f. heiter	= 1	3

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 344.

E u r r e n d e

Nro. 2428.

des kais. k. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.
Ueber den künftigen Bestand und die Bestimmung des Wegmauth-Wehrschrankens
in der hierortigen Vorstadt Tyrnau.

(1) Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen vereinigten Hofkanzley zu beschließen befunden, daß von dem zur Sicherung des Wegmauthgefälles an der Triesterlinie bisher in verschiedenen Richtungen, aber nur in der Entfernung von einigen Schritten bestandenen drey Wehrschranken in der hiesigen Vorstadt Tyrnau, nur jener nächst der Kirche bey der über den Gradatscha Bach führenden Brücken allein, und zwar auf seinem gegenwärtigen Standpunkte beybehalten werde, die beyden andern dort bestehenden, die freye Benützung des Stadtwaldes und den Verkehr der Tyrnauer Insassen nach Laibach hemmenden Schranken aber, deren einer den Weg längs des Gradatscha-Baches gegen den Laibachfluß, und der andere den Weg von der Tyrnauer-Brücke gegenüber zu den städtischen Gemeind- und Morastheilten sperret, aufzulassen seyen.

In Folge dieses Beschlusses wurde mit hohem Hofkammerdecrete vom 4. d. M., Nro. 3966, verfügt, daß der zu verbleibende Schranken an der Brücke auf eine solche Art einzurichten sey, damit die Fußgänger zur Nachtzeit, wenn selber gesperrt ist, seitwärts desselben gehen können, und es wurde zugleich die gehörige Beleuchtung desselben während der Nachtzeit angeordnet.

Nachdem zur Ausführung dieser hohen Anordnung von Seite der hierortigen k. k. Zollgefällen-Administration bereits die erforderlichen Verfügungen getroffen worden sind, wird dieses mit dem Beyfaze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an bey dem in der Vorstadt Tyrnau nächst der Kirche an der über den Gradatscha-Bach führenden Brücke zu bestehen habenden einzigen Schranken weder von solchen Parteyen, welche bloß den Stadtwald benützen, noch von jenen Tyrnauer Einwohnern, die im Verkehr mit der Stadt stehen, sie mögen ihren Weg in die Stadt oder von da zurücknehmen, eine Bezahlung gefordert, sondern daß die Wegmauthgebühr nach dem dießfalls für die Triester Linie bestehende

den Tariffe bloß von den von Oberlaibach herwärts nach Laibach, und retour durch den Wehrschranken in der Tyrnau passirenden Fuhren und Vieh abgenommen werden darf, wozu für den Fall, wenn der dermahl in eigener Avarial-Regie befindliche Wehrschranken in der Tyrnau einst verpachtet werden sollte, auch ein jeweiliger Pächter angewiesen und durch den Pachtcontract verpflichtet werden wi. d.

Laibach am 24. Februar 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Sub. Rath.

B. 351.

(1)

ad Nro. 71.

St. G. B.

N a c h r i c h t,

rücksichtlich des auf den 6. April 1825 Vormittags festgesetzten Verkaufs des bisher zu der Religionsfondsherrschaft Königsfeld zugetheilt gewesenen Dorfes Bazan.

Mit hohem Hofkammer-Präsidialdecrete vom 12. d. M., B. 1761 St. G. B., wurde der abgesonderte versteigerungsweise Verkauf des mit der Religionsfondsherrschaft Königsfeld vereinten, jedoch von dem Amtssitze drey Meilen entfernt, und an der Straße bey Neuraufnitz gelegenen Dorfes Bazan, und zwar an demselben Tage, an dem die Herrschaft Königsfeld versteigert werden wird, nämlich am 6. k. M. April angeordnet, daher solcher auch an besagtem Tage Vormittags im k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn vorgenommen werden wird.

Es wird sonach diese Versteigerung mit Beziehung auf die Kundmachung vom 4. Februar l. J., Zahl 7661 St. G. B., mit welcher die Herrschaft Königsfeld zum Verkauf auf den 6. n. M. angekündigt wurde, zur vorläufigen Kenntniß gebracht.

Brünn am 15. März 1825.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,
k. k. M. S. Subernialrath.

N a c h r i c h t;

betreffend den Verkauf der im Olmücker Kreise liegenden Religionsfondsherrschaft Brzesowiz.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission ist unterm 13. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß die im Olmücker Kreise liegende Religionsfondsherrschaft Brzesowiz, am 11. April 1825. meistbiethend veräußert werden wird.

In dieser Licitations = Ankündigung heißt es :

„Eben so übet die Obrigkeit

„n) das Patronatsrecht über die Pfarrey und Schule in Brzesowiz aus,
„dagegen bleibt selbes bey der Localie Pirwin, wie bisher, dem mähr.
„rischen Religionsfonde vorbehalten.“

Nachdem aber überhaupt bey Staatsgüterverkäufen sämtliche Patronatsrechte an den Käufer übertragen werden, so findet man sich veranlaßt, nachträglich bekannt zu machen, daß sich der Religionsfond des obigen Vorbehalts auf das Patronat bey der Localie Pirwin begeben, und daß dieses Patronat eben auch so, wie jenes über die Pfarre und Schule zu Brzesowiz, an den Käufer der Herrschaft Brzesowiz übergehen werde.

Brünn am 8. März 1825.

Von der k. k. mährisch = schlesischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowitz,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,
k. k. M. G. Subernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarung.

3. 326.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 2454.

(5) In Gemäßheit der hohen Subernial-Verordnung vom 10. d. M., 3. 3016, wird zum Behufe der Beschaffung der, zu dem a. h. genehmigten Bau des neuen Irrenhauses in dem hiesigen Civil-Spitalsgebäude, erforderlichen rohen Baumaterialien die dießfällige Minuendo-Licitation am 9. k. M. April früh von 9 bis 12 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Der Ausrufspreis des zu diesem Bau nöthigen Maurer-Materials ist 6398 fl. 35 kr.
der des Zimmermanns-Materials 821 „ 6 „

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beyfaze gebracht wird, daß die Versteigerung der übrigen Arbeiten nachträglich wird bekannt gegeben werden, und daß die Licitationsbedingnisse sowohl als auch die Vorausmaß und Kostenüberschläge täglich bey diesem Kreisamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 22. März 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 321.

(3)

Nro. 1296.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Wenzel von Gandin, k. k. Stadt- und Landrechts-Secretär, im eigenen Nahmen, und als Vertreter seiner Gemahlinn Rosalia, gebornen Gräfinn Barbo v. Wachsenstein, in die Ausfertigung der Amortisations-Acte rüchlich des mit dem Original-Intabulations-Certificate des Stadtmagistrats Laibach verb. benen. auf Hrn. Paul Alors Graf. v. Auersberg lautenden, auf dem Grund Stifregister 876 intab. Schuldscheines ddo. 9. Jänner 1794 per 6300 fl. und der hierüber außgestellten Quittung gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein und Quittung auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auß weiteres Anlangen des heutigen Tit-stellers Herrn Wenzel von Gandin, die obgedachte Schuldverschreibung und Quittung nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 7. März 1825.

3. 319.

(3)

Nr 1314.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Oblak, Curatoris fisci des Stephan Widetitsch'schen Verlasses, in die öffentliche Versteigerung der zum obgenannten Verlasse gehörigen öffentlichen Obligationen, als:

- 1) der Aerarial-Obligation Nro. 8553, ddo. 1. Februar 1805 à 4 prEt. pr. 1010 fl., auß Johann Eschernitsch, und
- 2) der Aerarial K. D. Obligation, Nro. 12,455, ddo. 1. Februar 1804 à 5 peto. pr. 300, fl., auß Jacob Wresitz lautend,

gegen sogleich bare Bezahlung gewilliget, und hiezu die Tagsatzungen auß den 18. April, 16. und 30. May 1825 früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beyfaze angeordnet worden, daß gedachte Obligationen nach dem Betrage, für welchen sie außgestellt sind, außgerufen, bey der ersten und zweyten

Feilbiethung nicht unter diesem Betrage hintan gegeben, bey der dritten Versteigerung aber dem Meistbiethenden um den wie immer gearteten Anboth überlassen werden würden. Wo übrigens die Licitations-Bedingnisse bey der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 7. März 1825.

3. 318.

(3)

Nro. 905.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Eschernitsch, gewesenen Eigenthümers des in der Stadt Laibach am alten Markt sub Nro. 41 neuer, und 150 alter Bezeichnung, gelegenen Hauses, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich zweyer in Verlust gerathenen, auf dem gedachten Hause intabulirten Schuldscheine, und zwar:

- a) des Schuldscheins von der Sarcilia Schren an Franz Sinn ausgestellt, ddo. 18. Februar et intab. 23. März 1785, pr. 500 fl., und
- b) des von eben derselben an Lorenz Rudolph ausgestellten Schuldscheins ddo. 18. Februar 1786, et intab. 11. März 1788, über 200 fl., respective der darauf befindlichen Intabulations-Certificate gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey Schuldurkunden und Intabulations-Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widriaen auf weiteres Anlangen des beutigen Bittstellers Franz Eschernitsch, die obgedachten Schuldurkunden und Intabulations-Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Laibach den 1. März 1825.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 335.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 104.

(2) Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Tyrien, als Real-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von dem löbl. k. k. nied. österr. Landrechte zu Wien, auf Ansuchen der Witwen- und Waisen-Gesellschaft der Tonkünstler daselbst, durch Herrn Dr. Edlen v. Voglhuber, wider Hrn. Carl v. Aicherau, Hammerwerks-Inhaber, in die executive Feilbiethung des dem Letztern gehörigen, nächst Malborgeth im Wilbacher Kreise gelegenen Hammerwerks sammt Anhang gewilliget worden, da nun besagtes löbl. Landrecht mit Note vom 1. October 1824, Z. 21221, um Vornahme dieses Executionsactes hieher das Ansuchen stellte, so werden zu dem Ende drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 15. März, die zweyte auf den 14. April und die dritte auf den 16. May d. J., Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley mit dem Besatze anberaunt, daß wenn diese Entität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde. Dieses auf 9269 fl. 3 kr. E. M. geschätzte Hammerwerk besteht:

- a) aus einem Stahlschläge mit einem Feuer in Eschalova dießseits der Wasserwehre, sammt Gehwerk und festem Hammerzeug, und einem unter der nähmlichen Bedachung befindlichen gemauerten Eisen-Magazin und einem gemauerten Kohlbarn;
- b) aus einem Stahlschläge mit einem Feuer jenseits der Wasserwehre, in

Ischalowa, dermahl ohne Hammer, ebenfalls mit einem gemauerten Eisen-Magazin und einem von drey Seiten verblankten Kohlbarn, alles unter einer Bedachung;

- a) aus einem Grobstreck-Schlage mit einem Feuer am Gugg, mit einem gemauerten Eisen-Magazin und einem von drey Seiten gemauerten Kohlbarn;
- d) aus einem unter eigener Bedachung stehenden Kohlbarn, dießseits der Wasferwehre in der Ischalowa;
- e) aus einem Unterleg-Kohlbarn in Pontast, nächst dem dortigen Hochofen;
- f) aus einer Zimmerhütte in Allegraph; endlich
- g) aus zwey Kohlplätzen am Masborgether-Bach, nebst dem Holzlagerungsplatze, sammt dem bey den drey Hämmern befindlichen Hammer- und Werkzeug.

Die nähere Beschreibung dieser montanistischen Realitäten sammt Zugehör, so wie die hierauf bestehenden Lasten sammt den vollständigen Licitationsbedingungen, können sowohl bey dem löbl. Landrechte in Wien, als auch in hiesiger Amtskanzley, dann bey der k. k. Berggerichts-Substitution in Bleyberg eingesehen werden, nur wird bemerkt, daß jeder Licitant dieser Entitäten, vor Abgabe eines Anbozhes, ein Badium mit 10 prEt. des Ausrufspreises zu Handen der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen hat. Die Kauflustigen werden daher an den obbestimmten Tagen zu erscheinen vorgeladen.

Klagenfurt den 29. Jänner 1825.

Anmerkung. Daß bey der ersten Feilbietung, am 15. März d. J. kein Kauflustiger erschienen sey.

Z. 338.

Getreid-Versteigerung.

Nro. 86.

(2) Am 12. k. M. April Vormittags um 9 Uhr werden mit Bewilligung der Wohlwöbl. k. k. Domainen-Administration in der Amtskanzley der k. k. Cameralherrschaft Gallenberg nachstehende Getreid-Quantitäten, als:

89 19/32 Mehen Weizen,

63 6/32 — Korn,

8 22/32 — Hiers,

509 10/32 — Hafer, und

entweder im Ganzen oder partienweise, je nachdem sich Liebhaber einfinden werden, im Versteigerungswege an den Meistbietenden hintan gegeben werden; wozu Kauflustige zahlreich zu erscheinen eingeladen werden.

k. k. Cameralherrschaft Gallenberg, am 22. März 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 350.

(1).

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist auf Anlangen der Ursula Schobath, die neuerliche öffentliche Feilbietung der dem Jacob Stofitsch gehörigen, in dem Amte Birkendorf, Dorfe Labor unter Haus-Nro. 21 liegenden, der löbl. Herrschaft Radmannsdorf unter Urb. Nro. 441 unterthänigen, auf 1500 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Kaufrechtshube und Fahrnisse, wegen schuldigen 421 fl. c. s. c., im Wege der Execution bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 19. April, 19. May und 18. Juny 1825, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Dorfe Labor mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey

dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden.

Die Licitationbedingnisse können in den Amtsstunden bey diesem Gerichte täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 15. März 1825.

g. 352

G d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird bekannt gemacht: Es sey auf Einsprechen des Mathias Erman von Oberdorf, wider die Helena Lerkounig, als Vormünderinn, und Martin Lerkounig, als Mitvormand der Bartholmä Lerkounig'schen minoronnen Erben, in die executive Feilbietung der zu dem Bartholmä Lerkounig'schen Verlasse gehörigen, zu Podworsk sub Consc. Nro. 6 liegenden, der Herrschaft Rossensuß sub Rect. Nro. 174, et Urb. Nro. 217 dienstbaren, und gerichtlich auf 139 fl. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechts-hube sommt An- und Zugehör, dann der dabei befindlichen beweglichen Güter, als Hornvieh, Getreid, Wein, Heu, Stroh, Meierküstung, Weinassach und übriger Hauseinrichtung gemessiget, und zur Vernahme der Feilbietung der erste Termin auf den 28. April, der zweite auf den 30. May und der dritte auf den 27. Junn 1825, jedesmah! Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nadmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte Podworsk Haus-Nro. 6 mit dem Versage bestimmt, daß wenn diese Realität und beweglichen Güter weder bey der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden: dessen die intabulirten Gläubiger mit Rubriken verständiget werden. Die Schätzung und die Licitationbedingnisse sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichtes einzusehen.

Bezirksgericht Savenstein am 17. März 1825.

g. 353.

Mathias Planinsche'sche Concurß-Aufhebung.

Nro. 3104.

(1) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondherrschaft Sittich im Neustädler Kreise, als Concurß-Instanz, wird hierdurch bekannt gegeben, daß der, mit dem Edicte vom 2. November 1824, Zahl 2854, über mündlich zu Protocoll gegebene Anzeige der Zahlungs- Unvermögenbeit des Mathias Planinscheg, Hüblers und Schmiedes zu Seuscheg nächst St Martin bey Litan, eröffnete Concurß, in Folge der am 23. November 1824, Zahl 3104, gepflogenen gerichtlichen Behandlung hiemit aufgehoben wird.

Et ich am 11. Februar 1825.

g. 354.

G d i c t.

Nro. 104.

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Neustadt, als Abhandlung-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Gläubiger in die öffentliche Versteigerung d. s. zum Verlasse des am 15 März 1824 verstorbenen Seraphin Kondutsch, gewesenen Handelsmannes, gehörigen, hier zu Neustadt am Plage sub Consc. Nr. 106 stehenden, und sammt dem dazu gehörigen Waldantheile im Edlangenwald, gerichtlich auf 1400 fl. geschätzten Hauses gemilliet, und hiezu der 30. l. M. April um 9 Uhr Morgens vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden. Die Kauflustigen so wie die intabulirten Gläubiger werden demnach zu dieser Feilbietung mit dem Verlage zu erscheinen eingeladen, daß das fragliche Haus, mit einem bequemen Handelskewölbe versehen, und überhaupt zum Betriebe irgend eines Handels sehr geeignet ansezen sey.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Neustadt am 27. März 1825.

g. 328

G d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Eburn am Hart in Unterkrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Niclaus Rabiant, Vormund und Curator der Franz Wallis'schen Pupillen, wegen Verichtigung der Franz Wallis'schen Verlastschulden, in die öffentliche gerichtliche Veräußerung des, zur Verlastmassa des Franz Wallis gehörigen, am Stadtberge liegenden, der Pfarrgült Habel-

bach dienstbaren, auf 100 fl. M. M. gerichtlich geschätzten ersten Weingartens, dann des ebendort liegenden, der Herrschaft Thurn am Hart dienstbaren, sammt Keller auf 216 fl. M. M. gerichtlich geschätzten zweyten Weingartens, und des im Keller dortselbst befindlichen aus Fässern, Bottungen, Schöfeln und Butten bestehenden, auf 27 fl. 32 kr. gerichtlich geschätzten Weingeschirres, gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 15. April, für den zweyten der 17. May und für den dritten der 15. Juny 1825, jedekmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittag im Orte der Realitäten Stadtberg ob Gurfeld, mit dem Anhange bestimmt wurden, daß wenn die vorbenannten Weingärten nebst Keller und Weinassach, weder bey der ersten oder zweyten Feilbietungsfrist um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden würden, so haben die Koukufftigen an den erstgedachten Tagen im Orte der mehrberührten Weingärten zu erscheinen, die Kaufsbedingungen aber bey diesem Bezirksgerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 15. März 1825.

3. 322.

Prodigalitäts-Erklärung.

Nro. 668.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfonds-Herrschaft Sittich wird über die, vom Joseph Slack gegen Kinen Schwiegersohn Jos. pb Zbernius vulgo Treshzbinar, Hübler zu Bier, vor Gericht angebrachte Anzeige, daß er durch seinen Hang zur Trunkenheit, zum Spiel und Müßiggang das vorhandene Vermögen zum Nachtheile seines Eheweibes verschwende, Schulden häufe, und über die hierüber abgeführte Untersuchung und hieraus erfolgte Bestätigung der Wahrheit der Anzeigung, hiemit zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß dieses Bezirksgericht für nöthig befunden habe, den besagten Joseph Zbernius vulgo Treshzbinar, seines Hanges zur Trunkenheit und hieraus folgenden muthwilligen Geldverschwendung wegen, öffentlich als Verschwender zu erklären, ihm die freye Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, und solche an den, über Antrag der Verwandten, aufgestellten Curator Joseph Slack, Hübler zu Fisch, zu übertragen; wovon Jedermann durch dieses Edict erinnert und gewarnt wird, mit dem gedachten Joseph Zbernius sich in ein verbindliches Geschäft mehr einzulassen, Contracte zu schließen, oder sonst Verbindlichkeiten einzugehen, indem alle derley Geschäfte als null und nichtig angesehen werden.

Sittich am 18. März 1825.

3. 310.

Feilbietungs-Siftirung.

Nro. 172.

(3) Vom Bezirksgerichte Neudegg wird kund gemacht: Es sey die mit Edict vom 15. Februar d. J. auf Ansuchen des Matthäus Grandauz von Oberponique, wider Mathias Slack von Straßa, wegen aus dem obergerichtlich bestätigten Urtheile ddo. 27. July 1824 schuldigen 263 fl. 13. kr., auf den 15. März, dann 16. April und 20. May d. J. angeordnete executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Straßa liegenden, der Herrschaft Kroisenbach sub Rectif. Nro. 223 zinsbaren halben Hube, wegen den von Franz Kordesch von Freudenberg, Curator der minderjährigen Kinder des Mathias Slack, wider die Feilbietung an das Appellationsgericht ergriffenen Recurs bis zur obergerichtlichen Entscheidung siftirt worden. Bezirksgericht Neudegg am 12. März 1825.

3. 339.

Wohnung zu vergeben.

(2)

In dem Hause auf der St. Peters-Vorstadt, an der Wasserseite Nro. 8, ist tünfliche Georgieit eine Wohnung im ersten Stock mit 4 Zimmern, Küche, Keller, Holzlege und Dachbodenkammer zu vergeben, auch im Fall vor Georgi, indem es nicht bewohnt ist. Das Nähere erfährt man im Hause gegenüber Nro. 13B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung einiger im Bezirke Rovigno gelegenen,
dem Bruderschafts-Fonde gehörigen Realitäten.

In Folge eines hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decrets vom 31. October 1823, Zahl 302, werden am 18. April l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Rovigno, im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannte, dem Bruderschafts-Fonde gehörige Realitäten zum Verkaufe ausgebothen werden, als:

- 1) das mit Olivenbäumen bepflanzte Eiland, zur heil. Catharina, sammt Kloster, Kirchengebäude und einem kleinen Garten, im Flächeninhalte von 6 Joch 1572 Quadratklaster, geschätzt auf 1570 fl. 38 kr.
- 2) ein in der Gegend Maria Schnee gelegener, mit Weinreben be-
pflanzter Grund, im Flächenmaße von 1413 Quadratklaster, geschätzt
auf 28 fl. 4 kr.
- 3) ein mit Weinreben bebauter Grund, in Draga gelegen, messend 367
Quadratklaster, geschätzt auf 25 fl. 43 kr.
- 4) ein mit Weinreben bebauter Grund, am Berge Sigano, im Flächen-
inhalte von 1154 Quadratklaster, geschätzt auf 62 fl. 27 kr.
- 5) ein mit Weinreben bebauter Grund in Chersi, messend 730 Quadrat-
klaster, geschätzt auf 36 fl. 16 kr.
- 6) ein mit Weinreben bebauter Grund zu Colona, messend 1569 Qua-
dratklaster, geschätzt auf 112 fl. 14 kr.
- 7) ein Weinrebengrund zu Caroiba, in der Gemeinde Canfanaro, messend
468 Quadratklaster, geschätzt auf 27 fl. 50 kr.
- 8) ein mit Olivenbäumen besetzter Terrain in der Gegend Val alta, messend
1 Joch 953 Quadratklaster, geschätzt auf 216 fl. 56 kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der Bruderschafts-
Fond besitzt und genießt oder zu besitzen und genießen berechtigt gewesen

(Z. Beyl. Nr. 26. d. 1. April 1825.)

B

wäre, um die befestigten Fiscalpreise ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung wird Niemand zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach geendeter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contracts nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in dem festgesetzten Termine nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten vorläufig der Commission zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der erkauften Realität zu berichtigen: die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf dieser oder einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 prEt. verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in dem Falle, als der Meistboth den Betrag von 50 fl. übersteigt, in fünf gleichen jährlichen Raten bezahlen, sonst aber muß solche gegen oberwähnte Bedingnisse binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, berichtiget werden.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere

Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von Kaufstüßigen bey dem k. k. Rentamte in Rovigno eingesehen und letztere selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. Küstenländischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.
Triest, am 1. März 1825.

Sigmund Ritter von Mosmüllern,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Z. 329. (2) ad Nr. 64 et 65.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

zur Verkaufs-Versteigerung des dem steyermärkischen Studienfonde gehörigen landschaftlichen Josephhofes nächst Leoben im Brucker Kreise.

Am 9. May 1825 Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Suberniums zu Grätz der dem steyermärkischen Studienfonde gehörige landschaftliche Josephhof nächst Leoben öffentlich ausgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Gleichzeitig mit dieser Realität wird auch die dem steyermärkischen Religionsfonde eigenthümliche Erdmicanergült zu Leoben um den Ausrufspreis von Ein Tausend Sieben Hundert Zwey und Bierzig Gulden 2 kr. C. M. zur Versteigerung gebracht, worüber zur Zahl 72 St. G. B. eine besondere Verlautbarung eingeleitet worden ist.

Der Ausrufspreis für den Josephhof ist Fünf Tausend Zwey Hundert Gulden Conv. Münze, d. i. 5200 fl. C. M.

Die Bestandtheile dieses Josephhofes, welcher kaum 50 Schritte außer der Stadt Leoben in der Ebene am Murflusse liegt und eine Halbinsel bildet, sind folgende:

A. An Gebäuden:

Das Wohnhaus, welches in der Mitte des eigenen Grundes steht, ist ganz gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, hat unter der Erde einen gewölbten Keller auf 80 Startin, zu ebener Erde ein gewölb-

tes Vorhaus, ein großes Zimmer sammt Küche und Speisgewölbe und ein unheizbares Zimmer; im ersten Stockwerke zwey große und zwey kleine Zimmer und eine Kammer; ferner eine gewölbte Capelle, unter dem Dache drey mit Brettern verschlagene Kammern.

Dann befindet sich bey dem Hause eine Holzhütte und ein Zugbrunnen. Dieses Gebäude ist dermahl bis Ende October 1827 verpachtet.

B. An Grundstücken:

Die durchgehends arondierten um das Wohnhaus liegenden Grundstücke bestehen, mit Ausschluß des zwischen der Caserne und der Mur liegenden, vom gegenwärtigen Verkaufe ausdrücklich ausgeschlossenen Gartens sub Top. Nro. 138, mit 280 Quadratklaster, in 34 Joch 770 Quadratklaster Aecker; in 15 Joch 35 Quadratklaster Wiesen und Baumgarten; in 1085 Quadratklaster Küchengarten; zusammen in 50 Joch 290 Quadratklaster von vorzüglich guter Gleba.

Hievon sind dermahlen 17 Joch 694 Quadratklaster an den Landesquartierfond und an das k. k. Militär-Aerarium um einen jährlichen Pachtzins pr. 278 fl. 56 2/4 fr. Conv. Münze, jedoch ohne Contract, die übrigen Grundstücke aber an Private um einen jährlichen Pachtzins pr. 556 fl. 49 fr. C. M. bis Ende October 1827 mit Contract verpachtet; es können aber alle diese Grundstücke sammt obigem Gebäude gegen halbjährige Aufkündigung mit dem Ausgange eines jeden Militärjahres heimgezogen werden.

Unter diesen Grundstücken ist auch der zur Stadtpfarrgült Leoben mit Rusticale dienstbare Gabelhof unter Urb. Nro. 126 begriffen.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierorts Realitäten zu besitzen geeignet ist; denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt im Falle der Erstehung der Realität die mit Gubernialverordnung vom 29. April 1818 kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Realität für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, das ist 520 fl. C. M., bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte als bewährt gefundene fideiussorische Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen An-

both machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Rauffschillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte kann gegen dem, daß sie auf der Realität in erster Priorität versichert und mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze jährlich verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten und die Beschreibung der Realität, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyermärkisch-kärnthner'schen Staatsgüter-Administration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Wer die Realität selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Göß bey Leoben wenden.

Von der k. k. steyermärkisch-kärnthner'schen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Grätz am 11. März 1825.

Anton Schürer v. Waldheim

k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

B. 330.

(2)

ad No. 64 et 65

Et. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung der Leobner Exdominicaner-Gült im Brucker Kreise.

Am 9. May 1825 Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Suberniums zu Grätz die dem steyermärkischen Religions-Fonde gehörige Exdominicanergült zu Leoben öffentlich feilgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Zugleich mit dieser Gült wird auch der dem steyermärkischen Studien-fonde eigenthümliche sogenannte Josephshof nächst Leoben um den hohen Orts festgesetzten Betrag von fünf Tausend zwen Hundert Gulden C. M.

zur Versteigerung gebracht, worüber eine besondere Kundmachung, zur Zahl 73 St. G. B., eingeleitet worden ist.

Der Ausrufspreis der Erdominicaner = Gült ist: Ein Tausend, sieben Hundert, zwey und Bierzig Gulden 2 kr. Conv. Münze.

Diese Gült bestehet aus 14 rückfälligen Rustical = Unterthanen, dann 31 Rustical = und 6 Dominical = Zulehen, zusammen also 51 Unterthansbesitzungen, von welchen folgende Gebühren jährlich einzugehen haben:

- 1) an unveränderlichen Urbarial = Geldgaben 101 fl. 43 1/4 kr.
- 2) an Zinsgetreid 4 niederösterreich. Mäßen Weizen;
- 3) an Kleinrechten: 6 1/3 Kälber, 7 Lämmer, 12 Hühner, 26 Hendl, 330 Eyer, 2 Tauben, 1 Hase, 20 Pfund Schmalz; wogegen den Unterthanen für jedes in Natura gestellte Kalb 1 fl. 15 kr., und für 1 Lamm 15 kr. auf die Hand zu bezahlen ist.
- 4) An Kobathrelution dermahl seit 1819 22 fl. in Conv. Münze statt der vorhinigen Natural = Salzföhrenrobath von Nusser nach Leoben.
- 5) Bey jeder Besitzveränderung ist das 10procentige Laudemium, in Sterbfällen das Mortuar vom reinen unbeweglichen Vermögen mit 3 Procent, und vom beweglichen Vermögen mit 1 Procent abzunehmen.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt im Falle der Erstehung der Gült die Rücksicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Gült für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, das ist, ein Hundert fünf und siebenzig Gulden Conv. Münze bey der Versteigerungscommission bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze, und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte als bewährt befundene fideijussorische Sicherstellungsacte beyzubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht auszuweisen. Die Hälfte des Kaufschillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte kann gegen dem, daß sie auf der Gült in erster Priorität

versichert, und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze jährlich verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyerm. kärnthn. Staatsgüter = Administration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Wer nähere Auskünfte über diese Gült zu erhalten wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Göß bey Leoben, wo diese Gült verwaltet wird, wenden.

Von der k. k. steyerm. kärnthn. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission. Grätz am 11. März 1825.

Anton Schürer von Waldheim,
k. k. Sub. und Präsidialsecretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 340.

Verlautbarung.

Pro. 2368.

(2) Die Vorspannsverhandlungen für das 2te halbe Militärjahr 1825, das ist: vom 1. May bis Ende October d. J., werden in den dießkreisigen Vorspannsstationen an folgenden Tagen um 9 Uhr früh im Orte des betroffenen Vorspanns-Commissariats vorgenommen werden, und zwar:

in Franz	am 6. April 1825	
= Gonovitz	= 7. " "	
= Feistritz und		
= Pöltschach	= 8. " "	
= St. Marein	= 7. " "	
= Pristova	= 8. " "	
= Weitenstein	= 6. " "	
= St. Peter bey		
Wiseß	= 6. " "	
= Cilli	= 6. " "	
= Rann	= 7. " "	
= Windischgrätz	= 8. " "	

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Kreisamt Cilli am 13. März 1825.

Z i e r n f e l d,

k. k. Subernialrath und Kreishauptmann.

R ö s c h n e r, Secretär.

Bermifchte Verlautbarungen.

Z. 333.

E d i c t.

(2)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Curators des liegenden Gertrud Kret'schen Verlaßvermögens, de praes. 17. März 1825, Z. 364, in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte hierlands befindliche bewegliche und unbewegliche Verlaßvermögen der Gertrud Kret, Hüblerin zu Sottoule, gewilliget. Es wird sohin Jedermann, der bey derselben etwas zu fordern hat, erinnert, bis 18. May l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Hrn. Dr. Anton Pfefferer, Vertreter der Gertrud Kret'schen Concurßmasse, bey diesem Bezirksgerichte sogewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in eine oder die andere Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung der abbenannten Frist Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, rücksichtlich des im Lande Krain befindlichen Vermögens der Gertrud Kret, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut an der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorge- merkt wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert das Compensations- Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Übrigens wird zur allfälligen Schließung eines Vergleichs, die Tagsagung auf den 15. Juny l. J. früh 9 Uhr in dieser Gerichtsstanzley bestimmt.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 24. März 1825.

Z. 325.

Licitations = Anzeige.

(3)

Den 6. April d. J. werden in dem Hause No. 295 auf dem Schulplaze im ersten Stocke, in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags = Stunden, verschiedene Zimmer = Einrichtungsstücke, als: schöne moderne Stockuhren, Spiegel, Kleider = und Schubladen = Kästen, Sophen, Sesseln, Bettstätte, Tische, Truhen, Nachtkasteln, dann auch etwas Bettgewand und mehrere andere Gegenstände licitando gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Laibach den 22. März 1825.

Z. 250.

(6)

Bev M. U. Escherno th sel. Witwe in Laibach sind zu den herabgesetzten wohlfeilsten Preisen die zuverlässigsten chemischen Zündapparate zu haben, als:
 Zündzeuge in Blech = Büchsen, von 12 bis 27 fr. — Dieselben fein mit Courier = Pläschen auf Reisen von 5 Jahr Dauer, 37 fr. — Längliche mit Wachskerzen 1 fl. 6 fr. — Zündfläschen zu 4 bis 12 fr. — Zündhölchen das 100 3 fr. — Damenzündhölchen, ganz ohne Schwefel und für Tabakraucher so beliebt, 3 fr. — Londoner Papier = Feuer schwamm. — Chemisches Tintenzulver auf Reisen. — Chemische Dochte auf Lese- oder Studier-, Saalen-, Billard- und Häng- Lampen. — Patentirte Hühneraugen = Feilen. — Echtes Kölnierwasser (Eau de Cologne) von Fr. Maria Farina. — Reines Eisenbein, Mahler Platten. — Probhältige Weinwagen von Messing und Silber. — Probhältige Spirituswagen von Messing und Glas. — Confere und concave Brillen, in Draht, Stahl und Silber gefaßt. — Compasse für Geometer und Bergwerker.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 336.

(1)

Nro. 1427.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Simon Chrischanig wider Carl Thomas Homann, wegen schuldigen 2260 fl. 36 3/4 kr. N. N. c. s. c., in die gegebene Reassumirung der bereits bewilligten aber unterbrochenen öffentlichen Versteigerung der dem Exequirten gehörigen, auf 7957 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Zehente Schuja, Sello, Stoschje, Malavaz, Jeschja und Paule, dann der Gemeinde Ucker Slavine, respective der durch den Erlauf dieser Zehente erworbenen Rechte und Titel gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 7. Februar, 7. März und 12. April 1825, jedesmahl um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Cicitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Simon Chrischanig einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagung ist kein Kauflüger erschienen.

Laibach am 15. März 1825.

3. 337.

(1)

Nro. 1425.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Andreas Stoven wider Andreas Jock, Nro. 70 in der Pollanavorstadt, wegen schuldigen 220 fl. sammt Zinsen und Kosten, in die öffentliche Versteigerung der dem Exequirten gehörigen, auf 1945 fl. 37 1/2 kr. geschätzten Hälfte der Häuser Nro. 70 und 71 in der Pollanavorstadt, des zu dem Hause Nro. 70 gehörigen Gartens, und des Krakauerseits sub Rect. Nro. 79 liegenden Waldantheiles gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 31. Jänner, 7. März und 12. April 1825, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Cicitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer, resp. dessen Vertreter, Dr. Würzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 15. März 1825.

Anmerkung. Ist weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung ein Kauflustiger erschienen.

3. 349.

(1)

Nro. 1578.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über das Besuch des Dr. Michael Stermole, Pfarrer Urbanas Schliberischen Concursmasse, Verwalters, in die öffentliche Versteigerung der, zur dießfälligen Concursmasse gehörigen, auf 2959 fl. geschätzten Gült Oberschiska gewilliget, und zu diesem Ende zwey Termine, und zwar der erste auf den 25. April, der zweyte aber auf den 30. May l. J., und zwar jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, wozu die allfälligen Kauflustigen mit dem

(3. Bepl. Nr. 26. d. 1. April 1825.)

Bensätze zu erscheinen eingeladen werden, daß es Ihnen bevorstehe, die dießfälligen Verkaufsbdingnisse in der dießseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und allenfalls auch Abschriften zu verlangen.

Laibach den 14. März 1825.

§. 348.

(1)

Nro. 1782.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß (da in der Executionssache des Niclas Recher wider Anna Maria Fock, wegen schuldigen 161 fl. 15 kr. M. N. c. s. c., die in Execution gezogenen, der Executanten gehörigen halben Realitäten, bey der am 31. Jänner und 28. Februar abgehaltenen ersten und zweyten Feilbietungstagsatzungen nicht an Mann gebracht, und bey der dritten am 21. März d. J., vor sich gegangenen Feilbietungstagsatzung zwischen dem Executantenführer und der Executanten Anna Maria Fock, dann dem Andreas Fock, als besonders Executanten, das Einverständnis getroffen worden ist, daß mit der Realitätenhälfte der Anna Maria Fock, auch jene ihres Ehegatten Andreas Fock, bey der auf den 11. April 1825 festgesetzten executiven Feilbietungstagsatzung an den Meistbiether hinten gegeben werden solle), die Feilbietung der den beyden Eheleuten Anna Maria und Andreas Fock gehörigen Realitäten, nämlich der Häuser Nro. 70 und 71 hinter dem Schloßberge in der Pollana, des dazu gehörigen ganzen Gartens und des ganzen Waldantheils Kraufersseite, am 11. April k. J. Vormittags um 10 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte vor sich gehen werde, und daß diese Realitäten bey dieser Feilbietungstagsatzung, Falls sie um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executantenführer Niclas Recher, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 12. März 1825.

§. 347.

E d i c t.

(1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Herzogthum Kärnten wird hiermit kund gemacht: Es sey zur Anmeldung und Liquidirung der allfälligen Passiven nach Wittenben des Georg Kögel, gewesenen Meubelnhändlers, eine Tagsatzung auf den 23. April 1825 Vormittag um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt worden.

Es werden daher alle jene, welche an obgedachte Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsgrunde eine gegründete Anforderung zu haben vermeinen, an oben bestimmtem Tag und Stunde um so gewisser zu erscheinen einberufen, als im Widrigen diese Verhandlung abgeschlossen, und das Vermögen denen betreffenden Erben ohne weiteres eingewantwortet werden würde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten. Klagenfurt den 7. März 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

§. 358.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Mathias Zhampa von Soderschitz wider Lucas Kotschewar von Altenmarkt, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 28. März 1825, Zahl 240, in die executive Feilbietung der in die Pfändung gezogenen und auf 165 fl. geschätzten, der Stadrgült Laas sub Urb. Nro. 110 dienstbaren 3/4 Hofstatt sammt Zugehör, wegen schuldigen 45 fl. c. s. c. gewilliget, und seyen hiezu drey Versteigerungstermine am 26. April, 30. May und 27. Juny 1825, jedesmahl Vormittag zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der Realität zu Altenmarkt mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch

zweyten Feilbiethung um oder über den Schätzungswertß an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter demselben hintan gegeben werden solle.

Bezirksgericht Schneeberg den 28. März 1825.

3. 356.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Hrn. Dr. Mich. Stermölle, Hof- und Gerichtsadvocaten in Laibach, wider Joseph Knafel, Stephan Knafel und Simon Knafel den Ledigen zu Laas, in die Execution der executiven Feilbiethung ihrer, dem Dominium der Stadt Laas unterstehenden Realitäten daselbst, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 5. März 1825, Zahl 150, wegen schuldigen 116 fl. 30 kr. c. s. c. gemilliget, und seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagfahrungen, die erste am 18. April, die zweyte am 18. May, und die dritte am 16. Juny 1825, jedesmahl Vormittag zu den gewöhnlichen Cicitationsstunden im Orte der erequirten Realitäten zu Laas mit dem Anhange anberaumt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung über oder um den Schätzungswertß pr. 630 fl. an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter demselben hintan gegeben werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg den 5. März 1825.

3. 357.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Michael Jellen in Laibach, durch seinen Bevollmächtigten Georg Juretitsch in Laas, wider Thomas Juvanzhyz, in die Feilbiethung der, mit Pfandrechte belegten, im Executionswege auf 305 fl. geschätzten, der Herrschaft Radtscheg sub Urbars-Nro. 396 dienstbaren, in RumarSKU Hauszahl 15 gelegenen halben Kaufrechtshube; dann der auf 56 fl. 46 kr. geschätzten Fahrnisse, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 28. März 1825, wegen schuldigen 160 fl. 48 1/2 kr. c. s. c. gemilliget, und seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagfahrungen auf den 28. April, 31. May und 28. Juny 1825, jedesmahl Vormittag für die Realität und Nachmittag für die Fahrnisse zu den gewöhnlichen Cicitationsstunden im Orte der erequirten Realität zu RumarSKU mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über die erhobenen Schätzungswertße an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter demselben hintan gegeben werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg den 28. März 1825.

3. 359.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten der Herrschaft Ortenegg in die executiven öffentlichen Versteigerungen der, dem Anton Baraga eigenthümlichen, der Herrschaft Ortenegg sub Urb. Fol. 214 zinsbaren, in Stermez Hauszahl 4 gelegenen, im Executionswege auf 405 fl. geschätzten 1/2 Kaufrechtshube sammt dem dazu gehörigen Mobilare, wegen schuldigen Kaufrechtsrückstandes pr. 139 fl. 9 3/4 kr. c. s. c.; der, dem Andre Schersjou in Topoll unter Hauszahl 12 eigenthümlichen, im Executionswege auf 425 fl. geschätzten, der Herrschaft Ortenegg sub Urb. Fol. 227 zinsbaren halben Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen Kaufrechtsrückstandes pr. 206 fl. 10 kr.

c. s. c.; dann der, dem Jacob Sigmund von Toposs Haus - No. 14 eigenthümlichen, der Herrschaft Orten gg sub Urb. Fol. 239 zinsbaren, im Executionswege auf 449 fl. geschätzten 1/2 Kaufrechtshube sammt Fahrnissen, wegen schuldigen Kaufrechtsrückstandes pr. 258 fl. 55 kr. c. s. c., mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 21. März 1825 gewilliget, und für jede dieser Versteigerungen drey Tagsetzungen, und zwar für die Halbhube sammt Fahrnissen des Anton Baragg in Stermez am 20. April, 24. May und 20. Juny; für die Halbhube sammt fundo instructo des Andrá Scherjou in Toposs am 21. April, 25. May und 21. Juny, und für die Halbhube sammt Mobilare des Jacob Sigmund in Toposs am 22. April, 26. May und 22. Juny 1825, jedesmahl Vormittag für die Realitäten und Nachmittag für die Fahrnisse zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der Realitäten mit dem Anhange ausgeschrieben, daß, wenn die Realitäten und Fahrnisse weder bey den ersten noch zweyten Versteigerungstagssetzungen über oder um die erhobenen Schätzungswerthe an Mann gebracht werden könnten, solche bey den dritten Feilbiethungen auch unter denselben veräußert werden sollen.
Bezirksgericht Schneeberg am 21. März 1825.

3. 355.

N a c h r i c h t.

(1)

Es wird in Prem, Adelsberger Kreises, ein lediger Schullehrer gegen jährlichen Gehalt von 200 fl. MM., nebst freyer Kost Wohnung und Beholzung, gegen dem gesucht, daß er unter der Leitung des Herrn Pfarrvicars, nebst den gewöhnlichen Schulkunden, auch noch in einem privaten Hause täglich d. Unterricht im Lesen und Schreiben erteilt.

Diejenigen, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, an den Herrn Pfarrvicar von Prem stilsirt, mit guten pedagogischen und Sittenzeugnissen bis Ende April d. J. einzureichen. Ungemerkt wird es, daß die musikalischen Bittwerber bey der Wahl den Vorzug haben sollen.

Prem den 20. März 1825.

3. 334.

Edictal - Vorrufung.

No. 311.

(2) Von der Bezirksobrigkeit Radmannsdorf in Oberrain wird der Reservemann Franz Brentel, alt 31 Jahr, ledig, von Breslach in der Pfarr Möschnab gebürtig, und von Profession ein Schornsteinfeger, welcher mit ausgelaufenem Paß sich abwesend und unwissend wo verborgen hält, und bey der im Jahre 1824 Statt gebabten Musterung unter die Zahl der flüchtigen Reservemannschaft aufgenommen wurde, hiemit aufgefordert, sich binnen drey Monatzen hierorts sogewiß zu stellen und über seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens derselbe sich die gesetzlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

B. O. Radmannsdorf den 28. Februar 1825.

3. 324.

E d i c t

(3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Zdrja wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Rosalia Peteln, als erklärten Erbinn, zur Erforschung des Schuldenstandes nach ihrem am 12. Februar d. J. verstorbenen Ehemanne Johann Peteln, Handelsmann in Zeria, die Tagsetzung auf den 22. April d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des 814. §. a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Zdrja den 21. März 1825.

Subernal = Verlautbarungen.

Z. 346.

(1)

IMPERIALE REGIO GOVERNO DI VENEZIA.

NOTIFICAZIONE.

SUA MAESTA' IMPERIALE REALE con graziosissima Sovrana Risoluzione 9 Gennajo anno corrente si è degnata di estendere le benefiche determinazioni emesse colla precedente veneratissima Sua 3 Giugno 1823 a favore dei decorati dell'ordine Italiano della Corona di Ferro, prescrivendo che venga questa applicata colle stesse norme, e colla decorrenza medesima in essa stabilite, anche a quei Membri di detto ordine, i quali saranno per provare regolarmente di aver bensì conseguita una tal decorazione prima ancora dello scioglimento del Governo Italiano, ma di non aver poi potuto ottenere, a motivo degli insorti politici avvenimenti, che l'annessavi competente Pensione potesse più essere iscritta sul Monte dello Stato nè venir quindi posta in corso di pagamento.

Mentre il Governo, in dipendenza ad ossequiato Dispaccio 18 febbrajo p. p. N. 6418/635 di S. E. il Signor Conte Ministro delle Finanze, Presidente dell' Eccelsa I. R. Aulica Camera Generale, si affretta di portare a pubblica conoscenza questo nuovo tratto della Sovrana grazia e clemenza pei sudditi Austriaci, che si trovavano al servizio del cessato Governo Italiano, si richiama poi alla precedente sua Notificazione 30 Dicembre 1823 N. 18571/4850 C. VIII. in quanto concerne le forme, e le discipline da osservarsi onde conseguirne gli effetti relativi.

Venezia 14 Marzo 1825.

IL GOVERNATORE

CARLO CONTE D'INZAGHY.

IL VICE-PRESIDENTE

CARLO MARCHESE DEL MAYNO.

Il Consigliere di Governo

GIUSEPPE CAV. DE PANTZ.

Z. 345.

A. V. V. I. S. O.

ad Nro. 3834.

Andando a spirare col dì 14 giugno a. c. l'attuale arrenda delle stampe occorrenti per l' I. R. Governo del Litorale, e per gli altri I. R. Dicasteri ed Uffizj, si porta ad universale notizia, che nel dì 25 Aprile pross. vent. si terrà nella Sala di Consiglio dell' I. R. Governo in Trieste alle ore 10 antemeridiane un pubblico incanto per la nuova arrenda triennale delle dette stampe, quale dovrà aver principio col dì 15 Giugno anno corrente e terminerà col dì 14 Giugno 1828.

Le condizioni d'asta si trovano a piedi del presente Avviso, per norma però di chiunque volesse applicare, si porta a cognizione:

1. Che l'importo medio delle stampe d'un anno fu negli ultimi anni scorsi di circa fmi. 6500. moneta di convenzione, non compreso nei medesi-

(3. Bepl. Nr. 26. d. 1. April 825.)

mi l'importo dei lavori di stampa fatti pel Magistrato politico economico di questa Città, e l'utile ricavato dalla stampa della Gazzetta provinciale — L'Osservatore Triestino —

2. Che anche prima dell'asta si potranno presentare all' I. R. Governo del Litorale in Trieste delle offerte in iscritto, che alle medesime però non si prenderà riflesso alcuno, quando non sieno accompagnate.

a) dall' importo cauzionale di fmi. 650. moneta di convenzione.

b) dalla dichiarazione, che chi fa l'offerta, si obblighi sin da quel momento a stare alle condizioni d'incanto, qualora la sua offerta venisse accolta.

3. Che la miglior offerta in iscritto verrà accettata solo in allora quando all' asta pubblica non venissero fatte delle offerte più vantaggiose pel Sovrano Erario.

Trieste li 26 febbrajo 1825.

Condizioni d'Asta.

§. 1. Verranno concessi ed accordati all' Imprenditore in via di privativa tutti i lavori di stampa di Patenti, Ordini, Tabelle, Protocolli di ogni qualità, coscrizioni, bolette ec. che occorreranno tanto all' I. R. Presidio, che all' I. R. Governo del Litorale, non meno che a tutti gl' I. R. Uffizj, Dipartimenti o Corpi Erariali.

2. L'impreditore delle stampe sarà in dovere di stampare alle stesse condizioni anche qualunque cosa, che gli potesse venir appoggiata dagl' I. R. Dicasteri qui residenti, che sono però indipendenti dall' I. R. Governo, come sarebbero gl' I. R. Dipartimenti Militari e Doganali, senza che questi sieno in dovere di servirsi dell' opera sua, restando in arbitrio dei medesimi di valersi d'altri stampatori o di trattare coll' Impreditore per il prezzo delle cose, che lo vorrebbero incaricare di stampare.

3. Istessamente sarà in dovere l'impreditore di assumere alle stesse condizioni qualunque lavoro di stampa, di cui potrebbe venir incaricato dall' I. R. Magistrato pol. econ. di questa Città.

4. Sotto lavori di stampa, a cui sarà tenuto l'impreditore, s'intenderanno comprese non solo le stampe occorrenti per l' I. R. Governo, e per l' I. R. Dicasteri residenti in Trieste, ma anche tutte quelle stampe che l' I. R. Governo volesse far stampare per qualunque altro Dicastero del Litorale residente fuori di Trieste, o che venissero richieste immediatamente da un tal Dicastero, al pari che qualunque lavoro, che potesse venir ordinato dall' I. R. Governo per Governi di altre provincie della Monarchia.

5. In ogni caso s'intenderanno escluse dalle stampe arrendate tutte le stampe di libri, d'incisioni in rame, e tutti i lavori attinenti ai legatori di libri.

6. Così pure s'intenderanno esclusi dalla presente arrenda tutti quei lavori qualificati per se per la stampa, che però l' I. R. Governo potrebbe trovare più vantaggioso di far eseguire mediante litografia, restando fissato, che l'arrendatore non potrà far pretesa alcuna d'indenizzazione per quei lavori, che l' I. R. Governo avrà trovato opportuno di far litografare.

7. Onde evitare qualunque equivoco o dubbio circa alla qualità o grandezza della carta, si stabilisce, che le differenti qualità della carta, che verrà

somministrata dall' arrendatore, dovranno essere eguali ai campioni ammessi alle presenti condizioni, quali saranno firmati dal deliberatario restando in ogni caso stabilito, che le dette differenti qualità dovranno avere almeno le seguenti dimensioni in polici (Zoll) quadrati misura di Vienna, cioè:

Carta ordinaria da stampa polici			275
dta Luisa	dta	dti.	290
dta da scrivere		dti	256
dta da cancelleria		dti	266
dta Mezzana		dti	338
dta Reale		dti	425
dta sopra Reale		dti	476
dta Imperiale		dti	584

Sara quindi dovere dell' Imprenditore di provvedere dietro le ordinazioni la carta, che abbia non solo la prescritta grandezza ma anche la dovuta qualità e bianchezza. Ogni commissione avuta dall' arrendatore e non eseguita sulla qualità prescritta della carta potrà essere rifiutata, senza ch' egli possa pretendere compenso alcuno, sia pel lavoro, sia per la carta.

8. Nelle ordinazioni, che verranno fatte, verrà ognora prescritta la qualità della carta a tenore dell' articolo antecedente, e l' arrendatore formera i suoi conti per ottenerne il pagamento con annettere ai medesimi non solo il foglio dell' ordinazione, ma anche un' esemplare della stampa da lui eseguita unitamente alla relativa ricevuta, onde l' I. R. Ragionateria prov. e di Stato possa vedere la qualità e grandezza della carta, e quindi liquidare i detti conti.

9. Se per sbaglio o per qualsiasi mancamento l' arrendatore prendesse una qualità di carta superiore a quella, che gli sarà stata ordinata il pagamento non seguirà se non se dietro il prezzo fissato per la stampa sulla carta ordinata. Se all' opposto l' arrendatore eseguisse il lavoro su carta inferiore all' ordinata non gli verrà pagato il medesimo che dietro i prezzi stabiliti per la carta che sarà stata effettivamente adoperata, restando in ogni caso in arbitrio del dicastero od ufficio di rifiutare un tal lavoro eseguito su carta inferiore, senza che l' arrendatore possa far pretesa alcuna ne per la carta somministrata, nè pel lavoro della stampa restando egli anzi obbligato di riprodurre il lavoro su carta competente.

10. Pel caso, che nelle ordinazioni non venisse precisata la qualità della carta, e che l' arrendatore prendesse della carta d' una dimensione non compresa nell' articolo 7mo la medesima verrà ognora calcolata secondo i prezzi presa nell' articolo 7mo la medesima, talche se per esempio la carta presa dall' arrendatore contenesse 320 pollici quadrati si riguarderà la medesima per carta ordinaria e non mezzana.

11. I così detti originali non saranno pagati separatamente ma verranno compresi nell' ordinazione totale.

12. Le ordinazioni si faranno in ragione di Risma, mezza Risma, e quarto

di Risma, di modo che se venisse ordinato un lavoro che non importasse un quarto di Risma, il pagamento dovrà seguire per un quarto di Risma intero.

13. Siccome il prezzo verrà determinato in ragione delle differenti qualità di carta, così non verrà fatta differenza nel prezzo, se vi sia stampato molto e poco sopra un foglio, e l'arrendatore sarà ognora obbligato di adoperare quei caratteri, chesi desidereranno, senza ch'egli possa pretendere perciò un qualsisia aumento di prezzo oltre al già fissato.

14. L'attendantore non potrà lasciare nei lavori ordinari un margine maggiore d'un pollice (Zoll) sia al di sotto, sia al di sopra, sia nei lati, nei quali ultimi dovrà egli a richiesta limitare il margine anche alla sola metà d'un pollice.

15. Sarà in libertà dell' I. R. Governo, e dei dicasteri di fornire la carta all'arrendatore, o di commetterne la provvista al medesimo.

16. Pel caso, che l' I. R. Governo o un dicastero, somministrasse la carta, vengono fissati i seguenti prezzi pel lavoro, cioè:

per ogni risma stampata sopra carta ordinaria da stampa	fmi. 2:—
per ogni detta sopra carta luisa	" 3:10
per ogni detta sopra carta da scrivere	" 2:20
per ogni detta sopra carta di cancellaria	" 2:20
per ogni detta sopra carta mezzana	" 3:10
per ogni detta sopra carta reale	" 3:30
per ogni detta sopra carta soprareale	" 5:30
per ogni detta sopra carta imperiale	" 6:30

17. Se all'opposto la provvista della carta venisse fasciata all'arrendatore i prezzi della medesima saranno i seguenti, cioè per una risma di carta ordinaria da stampa

per una detta carta luisa da stampa	fmi. 2:30
" " detta carta da scrivere	" 2:—
" " detta di cancelleria	" 4:—
" " detta mezzana	" 6:30
" " detta reale	" 8:—
" " detta soprareale	" 15:—
" " detta imperiale	" 24:—

la qualità e grandezza dovrà essere ognora dietro i campioni nominati all' articolo 7mo.

18. L'arrendatore sarà tenuto di stampare le firme sopra le polizze della imposta d'industria a ragione di 3,4 di carantano per ogni firma.

19. I prezzi qui stabiliti si prenderanno per prezzo fiscale e l'arrenda verrà deliberata a quell'oblato, che avrà fatto il maggior ribasso sopra i medesimi. I ribassi si accetteranno in ragione di un tanto per cento sul prezzo fiscale.

20. Venendo ordinato un lavoro, che non importasse un quarto di risma, lo si pagherà bensì a tenore dell' articolo 12mo. per ciò che riguarda la stampa in ragione d'un quarto di risma; la carta però qualora ella sarà somministrata dall'arrendatore, non verrà pagata che a misura della quantità dei fogli forniti.

21. In ogni caso, sia grande o piccola la cosa da stamparsi in qualsisia delle lingue qui usitate, non si pagherà all' arrendatore, altra mercede separata per la composizione dei caratteri, ma questa dovrà intendersi compresa nei prezzi sopra stabiliti.

22. L'Arrendatore sarà obbligato di consegnare un foglio stampato entro 48 ore dal dì della seguita ordinazione, e così di 48 in 48 ore i fogli successivi. In caso d'urgenza dovrà seguire la stampa ancor più sollecitamente dietro l'emergenza, e gli ordini, che gli verranno dati.

23. Sarà severissimamente preibito all' arrendatore di vendere, donare, o comunicare ad altri senza il permesso dell' I. R. Governo veruna opera a lui confidata. Qualunque trasgressione contre tale divieto potrà essere punita secondo le circostanze a tenore delle leggi generali viganti, ed anche per fino colla perdita del diritto dell' arrenda, che in tal caso verrà posta a nuovo incanto sino al termine della medesima a tutto pericolo e spese dell' arrendatore, senza ch' egli possa far pretese per il vantaggio che da un tal incanto potesse risultare da offerte ancor più ribassate.

24. La presente arrenda avrà da durare per il corso di tre anni, e comincierà col dì 15 giugno 1825, e s'intenderà quindi terminata col dì 14 giug. 1828 senza bisogno di disdetta o preavviso alcuno.

25. Durante tutto il corso di quest' arrenda sarà concesso all' arrendatore il diritto di aggregazione privativa della stampa della Gazzetta. L'Osservatore Triestino, e degl' avvisi di tutt' i pubblici spettacoli, *tranne gli Avvisi Teatrali*. Esso arrendatore sarà però.

26. In dovere d'inscrivere sollecitamente e senza pagamento alcuno nella detta Gazzetta tutte le pubblicazioni ossiziose, patenti, editti, circolari ecc., della cui inserzione egli verrà incaricato dall' I. R. Governo, e da altri I. R. Dicasteri ed Offizj, non meno che dall' I. R. Magistrato pol. ec. di Trieste.

27. Egli sarà del pari in dovere, di dare gratuitamente, e verso il solo abbuono del bollo dodici copie della detta Gazzetta alla Direzione di Speditura dell' I. R. Governo, delle quali due dovranno servire per uso del supremo Dicastero, una per l' I. R. Presidenza governativa, sei per i sei dipartimenti dell' I. R. Governo, e tre per le tre Direzioni del medesimo. Così dovrà egli pur dare gratuitamente, e verso il solo abbuono del bollo una copia della detta Gazzetta ad ognuno dei seguenti Dicasteri di Trieste, cioè: all' I. R. Giud. Civ. Prov., all' I. R. Tribunale Cambio Mercantile e Consolato del mare di prima Istanza, all' I. R. Giudizio Pretorio, all' I. R. Ufficio Fiscale, all' I. R. Direzione di Polizia, all' I. R. Ragionateria provinc. o di Stato, all' I. R. Direzione delle fabbriche, all' I. R. Ufficio della Tasse, ed all' I. R. Tesoreria camer.

28. L'arrendatore non potrà dispensarsi per qualsisia motivo dal dovere di stampare la Gazzetta sudetta.

29. Tutte le inserzioni, che si faranno per conto di particolari nella detta Gazzetta e segnatamente nell' appendice della medesima, ossia nel cosiddetto Foglio d'Annunzj dovranno essere pagate all' Arrendatore; egli non potrà però pretendere per le medesime altra mercede, che quella che fu fissata

dal decreto governativo 27 maggio 1820 N. 92 8., restando ulteriormente stabilito, che a scampo di defraude a carico dei particolari le dimensioni delle linee e degli spazj non potranno essere minori dell' Appendice attuale dell' Osservatore Triestino.

30. Ad ogni richiesta sarà obbligato l'Arrendatore di fornire gratuitamente una o più copie di tutti quegli Avvisi, che verranno inseriti pel Sovrano Erario nella Gazzetta di Trieste.

31. Qualora l'Arrendatore venisse autorizzato a vendere una qualche stampa di quelle che verrà incaricato d' eseguire per parte dell' I. R. Governo, sarà concesso al medesimo di accrescerne il prezzo con un 20 per cento al di sopra del prezzo che dietro l'incanto tenutosi risulterà doverglisi pagare dal Sovrano Erario; e tale aumento di prezzo potrà farsi di maniera, che, se il prezzo d'una copia importasse dietro il suddetto ragguglio dei rotti inferiori a mezzo carantano, l'Arrendatore avrà il diritto di portare i medesimi sino al mezzo carantano, talchè, se v. g., dietro il detto ragguglio il prezzo d'una copia risultasse di kni. 2 1/3 l'Arrendatore potrà fissare il prezzo di vendita a k. 2 1/2.

Questo prezzo dovrà essere ognora stampato sulle copie posta in vendita.

32. Chiunque avrà fatto il prescritto deposito e cauzione verrà ammesso a fare offerte, quand' anche egli non appartenga alla classe degli stampatori, ritenuto però, che il deliberatario non appartenente alla classe dei stampatori dovrà in seguito rivolgersi all' Eccelsa I. R. Governo per essere facoltizzato ad esercitare la tipografia a questa parte.

33. Per essere però ammesso a fare offerte, sarà in dovere ognuno di depositare previamente a mani della Commissione un importo di fini. 650, moneta di convenzione in contante, o in obbligazioni dello Stato, calcolate al corso dell' ultimo listino della Borsa di Vienna. Questo deposito verrà restituito ad ognuno fuorchè al deliberatario al termine dell' incanto, ed anche durante il medesimo, quand' uno si dichiara di non voler fare offerte ulteriori. Il deposito del deliberatario resterà sino alla totale consumazione del contratto a titolo di cauzione per l' esatta manutenzione del medesimo a mani dall' I. R. Governo. Sarà però in libertà del deliberatario dopo seguita l'approvazione dell' incanto di sostituire alla cauzione data al medesimo una cauzione reale legalmente accettabile esclusa la semplice fidejussione personale.

34. Ogni qualvolta l'arrendatore non si prestasse nel termine prescritto con una stampa ordinatagli, o non la desse in conformita all' ordinazione sarà autorizzato l' I. R. Governo di far eseguire altrove il lavoro a tutto pericolo e spese di esso arrendatore.

35. Esso arrendatore non potrà pretendere durante la sua arrenda qualsiasi aumento di prezzo o buonofico per danni sofferti, o per casi anche straordinari sopravvenuti.

36. Il deliberatario s'intenderà vincolato dal momento della fatta offerta, il Sovrano Erario però lo sarà soltanto dal momento che il protocollo d'incanto avrà riportata l'approvazione dell' Eccelsa I. R. Camera aulica universale, alla cui sanzione superiore dovrà essere essoggettato il medesimo.

Esso de liberatario s'intenderá aver rinunciato a qualsisia diritto, che per ritardata approvazione egli potrebbe far valere dipendentemente dal §. 862 del Cod. Civ.

37. Seguita la superiore approvazione si passerà alla stipulazione del relativo contratto in tre spedizioni, per una delle quali dovrà somministrare l'arrendatore il bollo competente. Così andranno pure a carico dell'arrendatore tutte le altre spese di bolli, tasse, porto di posta, stampa ec.

Trieste li 26 febbrajo 1825.

Kreisämliche Verlautbarung.

3. 362.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 2316.

(1) Zum Behufe der Herstellung einiger Dippelböden im hiesigen Priesterhause, wird zufolge hoher Sub. Verordnung vom 10 d. M., 3. 2922, die dießfällige Minuendo-Versteigerung am 12. t. M. früh um 9 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Als Ausrufspreis sind folgende Beträge bestimmt, als:

für die Maurer-Arbeit	34 fl. 37 1/2 fr.
„ das Maurer-Materiale	26 = 36
„ die Zimmermanns-Arbeit	35 = 32
„ das Zimmermanns-Materiale	136 = 36

Welches mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die dießfällige Vorausmaß und der Kostenüberschlag täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts können eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 25. März 1825.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 360.

(1)

Für die Bezirksherrschaft Neudegg in Unterkrain wird ein lediger Bezirks-Richter gesucht. Nähere Auskunft hievon gibt Herr Mathias Pechany, Pächter dortselbst, an welchen sich Dienstlustige in portofreyen Briefen zu verwenden haben.

3. 292.

K u n d m a c h u n g

(3)

für die, das Mineralbad Neuhäus besuchenden (P. T.) Kurgäste.

Das Mineralbad Neuhäus, in der untern Steyermark, Kreises Eilli, gleich berühmt in seinen vortrefflichen Wirkungen als in Hinsicht seiner reizenden Lage, hatte das Glück in den letztverfloffenen Jahren durch die vielen nützlichen Anstalten, die da getroffen wurden, sich eines bedeutenden Zuspruchs vieler und ansehnlicher Kurgäste zu erfreuen. Die Zufriedenheit in den Wohnungen, Bädern, Betten und der Bedienung äußerte sich allgemein, und um dieselbe in allen Zweigen zu erhalten, hat man die Vorkehrung getroffen, daß in Zukunft die (P. T.)

Kurgäste von keinem Gastgeb, sondern von der Bade-Anstalt selbst durch eigene Regie mit den gesündesten und geschmackvollsten Speisen sowohl, als allen Gattungen der besten Weine zu den billigsten Preisen bedient werden sollen.

Die festgesetzten Preise sind folgende:

Für ein Zimmer mit Cabinet durch eine Tour von 24 Tagen	14 fl. — fr. C. M.
„ „ „ ohne Cabinet	10 „ — „
„ „ „ aufgerichtetes Bett	2 „ — „
„ die Bäder durch die ganze Tour	2 „ 30 „ —
„ ein Mittagessen von 7 bis 8 Speisen mit Brot	— „ 40 „ —
„ „ Abendessen von 3 bis 4 Speisen mit Brot	— „ 15 „ —
„ die Maß alten Rittersberger Wein	48 fr. W. W.
„ „ „ rothen Ganobiker Wein	40 „ —
„ „ „ guten, alten Tafelwein	32 „ —
„ „ „ neuen Wein	12 „ —

Von der Bade-Anstalt zu Neuhaus am 15. März 1825.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 24. März 1825.

Dem Anton Schusterschitsch, Straßhaus-Aufseher, f. W. Ursula, alt 38 J., am Castell No. 57, an der Auszehrung. — Herr Franz Senegotschnig, Gerichtsbediente bey dem k. k. Stadt- und Landrecht, alt 56 J., in der Deutschengasse No. 184, am Nervenschlag.

Den 25. Dem Caspar Wach, Fischer, f. W. Maria, alt 46 J., in der Kratau No. 25, am Lungenbrand.

Den 26. Franz Jerischa, Kleinkrämer, alt 60 J., in der Cap. Vorst. No. 49, am Schlagfluß. — Dem Herrn Fortunat Wotenz, Handelsmann, f. E. Josepha, alt 4 J., am Platz No. 239, an der Gehirnentzündung, als Folge des Scharlachs.

Den 28. Dem Ant. Gabrowetz, Wein- und Fleischtrag-Aufseher, f. S. Caspar, alt 13 M., auf der St. P. W. No. 24, am beschwerlichen Zahnen.

Den 29. Dem Andr. Erbeschnig patent. Schuster, f. S. Andreas, alt 4 1/2 M., an der Pollana No. 64, an Fraisen. — Helena Oblak, ledig, alt 26 J., am Platz No. 13, an der Lungenwindsucht. — Dem Herrn Ign. Ribeszl, k. k. Landrath, f. S. Ignaz, alt 6 1/2 J., am Platz No. 8, am Zehrnieber.

Getreid=Durchschnitts=Preise in Laibach vom 30. März 1825.

Ein nieder-österreichischer Morgen	Weizen	2 fl. 12 fr.	
		Rufuruz	— „ — „
		Korn	1 „ 6 „
		Gersten	— „ — „
		Hiers	— „ — „
		Haiden	— „ — „
	Saffer	— „ 48 „	